

Ms. HC: 380/451 und Ms. HC: 380/452) befindlichen Originale der beiden Schriftstücke und veröffentlicht dann ihren vollständigen Text. Ein kurzer Überblick über die Praxis der Heiligsprechungen zeigt, daß noch im 12. Jh. die nur im engeren Bereich der Diözese wirksame Kanonisation durch den Bischof und die universelle Kanonisation durch den Papst gleichberechtigt nebeneinander üblich waren. Das ausschließliche Recht der Heiligsprechung erwarb der Heilige Stuhl nicht mit einem Mal durch die Dekretale „Audivimus“ Alexanders III., sondern im Verlaufe einer Entwicklung, an deren Anfang Clemens III., an deren Ende Gregor IX. stand. Innerhalb dieses Prozesses gewinnen die beiden edierten Dokumente ihre besondere Bedeutung. Besitzen wir im ersten eine — wenn auch nicht der praktischen Bedeutung, so doch dem Wortlaut nach — universelle Kanonisation durch einen Kardinallegaten, so beweist das zweite, daß eben jener Kardinal als Papst die Befugnis zu einer solchen Handlung nur dem Heiligen Stuhl zuerkannte.

Wolfgang Stürner

José A. Martín Avedillo, La „Summa super titulis decretalium“ del canonista Ambrosius, ZRG Kan. 54 (1968) S. 57—94. — Die Biographie des Kanonisten Ambrosius muß ganz aus seinem eigenen Werk erschlossen werden, da ihn andere Quellen — eine Notiz aus dem Jahre 1213 ausgenommen — nicht erwähnen. Sein Gebrauch des Wortes *imperator* läßt vermuten, daß er im Bereich des kaiserlichen Imperiums lebte; da er fast ausschließlich Namen aus der Geographie Italiens anführt und des öfteren spezifisch italienische Rechtsgewohnheiten erwähnt, darf man annehmen, daß er selbst Italiener war. Er studierte wohl in Bologna — darauf weist wenigstens seine auffallende Kenntnis der dort um 1200 lehrenden Juristen — und wirkte dann offenbar selbst als Professor an der Bologneser Universität. — Vom Werk des Ambrosius kennen wir lediglich die „Summa super titulis decretalium“, ein von ihm erwähnter „Libellus disputatorius de rescriptis“ ist verloren. Die Summa entstand zwischen 1210 und 1215. Einige wenige, in den einzelnen Handschriften zudem noch voneinander abweichende Zitate aus den Beschlüssen des Laterankonzils von 1215, die die Forschung bisher übersah, gelangten erst nachträglich, vielleicht durch einen Schüler, in das Werk, das uns heute in drei Handschriften vorliegt: Fulda, Landesbibl. D. 10 saec. XIII; Rom, Bibl. Casanatense 1910 (A. I. 18), saec. XIII bis XIV; Venedig, Bibl. Marciana, Lat. Class. IV. 25 (2321), saec. XIII. Der römische Codex gehört einem anderen Überlieferungszweig an als die anderen beiden und bringt den zuverlässigsten Text. Eine genaue Prüfung erweist den Ambrosius als durchaus selbständigen Juristen, der sich nicht scheute, Autoritäten wie Bernhard von Pavia, Laurentius oder gar Gratian zu kritisieren, und seine Summa zu einem Werk eigener Prägung und Bedeutung gestaltete.

Wolfgang Stürner

P. C. Boeren, A propos des statuts diocésains de Cambrai, Revue de Droit Canonique 18 (1968) S. 208—214. — In der Hs. Gl. Kgl. S. 1623.4to (15. Jh.) der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen finden sich auf fol. 26 ohne Datumsangabe die Beschlüsse einer Diözesansynode von Cambrai. War bisher als ihre Abfassungszeit das Jahrzehnt zwischen 1220 und 1230 angenommen worden, so kann der Vf. nun wahrscheinlich machen, daß sie nach 1335, vermutlich sogar erst zwischen 1358 und 1421 zustande kamen. Ihr Text ist im vollen Wortlaut abgedruckt.

Wolfgang Stürner

Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg. 1. Teil. Bearbeitet von Erich Freiherr von Gutenberg. Aus dem Nachlaß hg. von Alfred Wendorst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 10, 7, 1) Würzburg 1969, Kommissionsverlag Ferdinand Schöningh, XI u. 240 S.,